

Aktenzeichen:

2 RU 237 / 56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 29. Januar 1960

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1960,
an der mitgewirkt haben

senatspräsident B r a c k m a n n

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter G r a e f

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1956
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstat-
ten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1922 geborene Klägerin erkrankte Anfang 1954 während ihrer Beschäftigung als Hilfsarbeiterin in der Verchromungsabteilung der Nickelwerke in Schwerte an einer Chromsäureverätzung der Nasenschleimhaut. Die Erkrankung machte einen operativen Eingriff in der Hals-, Nasen-, Ohren- (HNO) Klinik der Städtischen Krankenanstalten Dortmund erforderlich. Nach dem von Prof. Dr. T=====, dem Chefarzt dieser Klinik, erstatteten Gutachten handelte es sich um eine Berufskrankheit (BK.), deren Folgen - Nasenscheidewanddefekt, Entzündung der Nasenschleimhäute, Geruchseinschränkung, Kopfschmerzen und häufige Katarrhe - bei der Klägerin eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 10 v.H. bedingten; eventuell sei später mit einer Besserung zu rechnen. Der Gewerbearzt bezeichnete die BK. der Klägerin als eine solche im Sinne der Nr. 8 der Anlage zur Fünften Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf BK.en und schloß sich der klinischen Beurteilung an. Die Beklagte lehnte hierauf die Gewährung einer Entschädigung ab, da die vorliegende BK. nach dem Gutachten des Prof. Dr. T===== und der Stellungnahme des Gewerbearztes nur eine MdE. von 10 v.H. hervorgerufen habe.

Das mit der Klage angerufene Sozialgericht (SG.) hat ein Gutachten durch Prof. Dr. Dr. B===== vom Knappschafts Krankenhaus Hamm erstatten lassen. Dieser hat einen Befundbericht des HNO-Facharztes Dr. S===== beigezogen; darin sind eine trockene Nasenschleimhautentzündung und ein großer Scheidewanddefekt festgestellt, die Klagen über Kopfschmerzen als hiervon unabhängig bezeichnet und die MdE. mit etwa 15 v.H. angenommen. Prof. Dr. Dr. B===== hat hierzu ausgeführt, die bei der Klägerin festgestellte Aufhebung des Geruchsvermögens habe auch zu einer teilweisen Störung ihres Geschmacksempfindens geführt; als von der BK. unabhängige Krankheitserscheinungen seien die erhöhte Blutsenkung, der Bluthochdruck sowie die von der Klägerin geäußerten Beschwerden über Kopfschmerzen und Schwindelanfälle



anzusehen. Für die allein durch die BK. bedingten Gesundheitsstörungen - Nasenschleimhautveränderungen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung - sei die MdE. auf 20 v.H. zu schätzen. Hinsichtlich der MdE. könne der Ansicht von Liniger-Molineus ("Der Unfallmann"), der Verlust des Geruchssinns habe überhaupt keine meßbare MdE. zur Folge, nicht zugestimmt werden. Diese Gesundheitsstörung sei bei Hausfrauen höher zu bewerten als bei Männern; denn die Hausfrau sei stärker betroffen, wenn sie z.B. angebrannte oder verdorbene Speisen nicht mehr riechen könne. Im übrigen stehe es im Ermessen des Gerichts, ob es sich der Schätzung des Prof. Dr. TETTER von 10 v.H., der des Dr. Symann von 15 v.H. oder der seinigen (Prof. Dr. BIERER) von 20 v.H. anschließen wolle.

Das SG. hat die Klage abgewiesen: Nach ständiger Rechtsprechung sei die MdE. auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu beziehen. Der Beruf der Klägerin als Hausfrau könne nicht maßgebend sein, vielmehr komme es darauf an, in welcher Weise sie bei Berücksichtigung ihrer BK. noch im allgemeinen Erwerbsleben wettbewerbsfähig sei. Nach der Auffassung von Liniger-Molineus beschränke der Verlust des Geruchssinns die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in meßbarem Grade.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin für die Dauer von sechs Monaten eine vorläufige Rente nach einer MdE. von 20 v.H. zu gewähren; die weitergehende Berufung der Klägerin, die eine Dauerrente beanspruchte, hat es zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG. ausgeführt: Der Klägerin sei darin zuzustimmen, daß Hausfrauenarbeit wie sonstige berufliche Tätigkeiten für die Beurteilung des maßgeblichen allgemeinen Arbeitsmarktes mit zu bewerten sei. Diese Berücksichtigung könne allerdings nicht so weit führen, daß der allgemeine Arbeitsmarkt für die Klägerin praktisch auf Hausfrauenarbeit eingeschränkt werde, wie Prof. Dr. Dr. BIERER annehme. Hausfrauentätigkeiten seien vielmehr lediglich im Rahmen der allgemeinen, für die Klägerin in Betracht kommenden Erwerbsmöglichkeiten mit zu berücksichtigen. Trotz dieser Abweichung von der Ansicht des Prof. Dr. Dr. BIERER sei das LSG. überzeugt, daß die Klägerin vorübergehend auf dem für sie in Betracht kommenden allgemeinen Arbeitsmarkt



in ihrer Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. gemindert gewesen sei. In einem wesentlichen Teil ihres Betätigungsfeldes sei sie nämlich durch den Verlust des Riechvermögens und die teilweise Beeinträchtigung des Geschmacksempfindens eingeschränkt, so daß ihr eine Eingewöhnungszeit an den durch die BK. hervorgerufenen Zustand zugebilligt werden müsse. Gerade auch in einem Säurebetrieb, in dem die Klägerin die Verätzung erlitten habe, sei zur rechtzeitigen Abwendung weiterer Gefährdungen ein intaktes Geruchsvermögen notwendig. Im Laufe der Zeit trete allerdings erfahrungsgemäß eine Anpassung an die BK.-Folgen ein, wobei weitgehend Ausweichfertigkeiten ersatzweise hervorgebracht würden. Für diese Eingewöhnung und Umstellung erscheine der Zeitraum von sechs Monaten mit der zuerkannten vorläufigen Rente angemessen. Das LSG. hat die Revision "im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der vorstehend beurteilten Rechtsfrage" zugelassen.

Gegen das am 6. September 1956 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 24. September 1956 Revision eingelegt und sie zugleich begründet: Neben der Zulassungsrevision, die sich auf die materielle Beurteilung beschränke, werde ausdrücklich die Rüge mangelnder Sachaufklärung erhoben. Das LSG. habe zwar mit Recht die MdE. mit 20 v.H. bewertet, es habe aber nicht ausreichend begründet, weshalb nach sechs Monaten durch Anpassung und Gewöhnung an den Verlust des Geruchssinns die MdE. geringer geworden sein solle; das angefochtene Urteil enthalte hierzu nur einen Satz, der jede eigene Stellungnahme des LSG. vermissen lasse; aus den ärztlichen Gutachten - mit Ausnahme desjenigen von Prof. Dr. T----- - gehe nicht hervor, daß bei Verlust des Geruchssinns Anpassung und Gewöhnung möglich sei. Das LSG. hätte ausdrücklich darlegen müssen, aus welchem Grunde es sich eine eigene Meinung gebildet und unter welchen Gesichtspunkten es ohne ärztliche Beurteilung eine eigene Erfahrung gewonnen habe; es habe sich angemaßt, über eine rein medizinische, durch allgemeine Erfahrungssätze nicht gedeckte Frage zu entscheiden; es hätte ein ärztliches Gutachten darüber einholen müssen, ob bei Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns überhaupt Eingewöhnung und Umstellung möglich sei.



Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte bestreitet das Vorliegen des gerügten Verfahrensmangels und beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Das LSG. hat die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen; die hierzu vom LSG. angestellte Erwägung, es sei über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, verstößt nicht offensichtlich gegen das Gesetz; auf Grund der hiernach den Senat bindenden Zulassung ist die Revision statthaft. Da sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet wurde, ist die Revision auch zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Der von der Revision erhobene Vorwurf, das LSG. habe seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht hinreichend erfüllt, trifft nicht zu. Zu der auf rein medizinischem Gebiet liegenden Frage, in welchem Umfang der Gesundheitszustand der Klägerin durch die Folgen der BK. beeinträchtigt war, lagen dem LSG. von mehreren ärztlichen Sachverständigen ausführliche Befund Schilderungen vor, deren Vollständigkeit offenbar auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen wird. Anknüpfend an diesen ärztlich festgestellten Befund hatte das LSG. zu prüfen, wie hoch die MdE. der Klägerin im Hinblick auf die bei ihr vorliegende Gesundheitsstörung zu schätzen war. Die Beurteilung dieser Frage gehört bereits nicht mehr zum eigentlichen Aufgabenbereich eines ärztlichen Sachverständigen; dieser kann vielmehr insoweit dem Gericht nur noch unverbindliche, freilich oft praktisch sehr wichtige Anregungen geben (vgl. BSG. 4 S. 147 /1497). Zutreffend ist diese eingeschränkte Funktion des ärztlichen Sachverständigen bei der Bewertung der MdE. im vorliegenden Fall auch von Prof. Dr. Dr. BIERER



in seiner abschließenden Stellungnahme hervorgehoben worden. Dem LSG. stand hiernach die Entscheidung offen, ob es wegen der bei der Klägerin bestehenden BK.-Folgen mit Prof. Dr. T----- und dem Gewerbearzt eine MdE. von 10 v.H., mit Dr. S----- eine MdE. von 15 v.H. oder mit Prof. Dr. Dr. B----- eine MdE. von 20 v.H. annehmen wollte (vgl. SozR. SGG § 128 Bl. Da 9 Nr. 25).

Wie dem angefochtenen Urteil zu entnehmen ist, hat sich das LSG. der Anregung des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. B-----, bei der Bewertung der MdE. auch die von der Klägerin zu verrichtende Hausfrauenarbeit zu berücksichtigen, nicht verschlossen. Es hat jedoch diese Berücksichtigung nur in begrenztem Ausmaß für zulässig gehalten aus der nicht zu beanstandenden Erwägung heraus, daß der für die Beurteilung der MdE. maßgebende allgemeine Arbeitsmarkt nicht auf die Tätigkeit der Klägerin als Hausfrau eingengt werden dürfe. Im Rahmen der allgemeinen, für die Klägerin in Frage kommenden Erwerbsmöglichkeiten haben nach der Auffassung des LSG. die Hausfrauenarbeiten und die Beschäftigung in Säurebetrieben, bei denen sich der Verlust des Geruchssinns stärker auswirken konnte, nur einen Teil des Betätigungsfeldes dargestellt, neben welchem andere Arbeitsgelegenheiten zu berücksichtigen waren, in denen es auf ein intaktes Geruchs- und Geschmacksempfinden weniger oder überhaupt nicht ankam. Schon diese Erwägung läßt gewisse Zweifel an der Berechtigung des von der Klägerin erhobenen Anspruchs auf Gewährung einer Dauerrente von 20 v.H. wegen der durch die BK. verursachten Gesundheitsstörung aufkommen.

Das LSG. hat die Gewährung der vorläufigen Rente auf die Dauer von sechs Monaten als "Eingewöhnungszeit" begrenzt; es hat angenommen, daß erfahrungsgemäß im Laufe der Zeit eine Anpassung an die durch die BK. hervorgerufene Gesundheitsstörung eintrete, wobei weitgehend Ausweichfertigkeiten ersatzweise hervorbracht würden. Die Ansicht der Revision, hiermit habe das LSG. eine rein medizinische Frage ohne ausreichende Grundlage durch ärztliche Gutachten beurteilt, trifft nicht zu. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats hängt die Beurteilung der



Frage, ob und in welchem Umfang Anpassung oder Gewöhnung an Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer BK. anzunehmen ist, in der Regel nicht ausschließlich von ärztlicher Sachkunde ab, sondern ist vom Gericht auf Grund der Lebenserfahrung vorzunehmen (vgl. SozR. RVO § 608 Bl. A a 1 Nr. 3). Das LSG. brauchte sich somit nicht gedrängt zu fühlen, weitere ärztliche Gutachten zu der Frage anzufordern, ob und in welcher Zeit die Klägerin sich an den Verlust des Geruchssinns gewöhnen konnte. Die Gründe des angefochtenen Urteils wollen jedenfalls nicht besagen, daß die Klägerin nach Ausfall des von der Natur dafür bestimmten Organs auf irgendwelche andere Art noch Geruchs- und Geschmacksempfindungen wahrnehmen könne. Vielmehr wollte das LSG. darlegen, daß sich die Klägerin bei ihren beruflichen und hausfraulichen Tätigkeiten nach einiger Zeit auf ein der Störung des Geruchs- und Geschmacksempfindens entsprechendes Verhalten umstellen konnte. Das angefochtene Urteil bringt allerdings - wie die Revision nicht ganz zu Unrecht bemängelt hat - nicht klar zum Ausdruck, was sich das LSG. im einzelnen unter den in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden "Ausweichfertigkeiten" vorgestellt hat. Immerhin kann aber aus den Darlegungen des LSG. noch hinreichend sicher gefolgert werden, daß hierbei - vor allem hinsichtlich der von der Klägerin im eigenen Haushalt zu verrichtenden Tätigkeiten - an vermehrte Aufmerksamkeit und Vorsicht zu denken ist, mit deren Hilfe die Klägerin nach einer gewissen Umstellungszeit die Fähigkeit erworben haben konnte, die von Prof. Dr. Dr. B=====angeführten Fehlleistungen zu vermeiden und damit die physischen Folgen der BK. auszugleichen. Mit einer solchen Erwägung hält sich das angefochtene Urteil im Rahmen der Lebenserfahrung. Da hiermit für einen wesentlichen Teil des vom LSG. berücksichtigten Betätigungsfeldes eine Anpassung der Klägerin an die BK.-Folgen angenommen werden konnte, erscheint die zeitliche Begrenzung der Rentengewährung auf sechs Monate gerechtfertigt, ohne daß es einer Prüfung bedarf, inwieweit außerdem sonstige, der Klägerin trotz ihrer körperlichen Beeinträchtigung offenstehende Erwerbsmöglichkeiten der Gewährung einer Rente von 20 v.H. über den vom LSG. festgelegten Zeitpunkt hinaus entgegenstehen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Dem angefochtenen Urteil ist somit eine unrichtige Rechtsanwendung nicht zu entnehmen. Die Revision ist daher unbegründet und mußte zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

